



Recht direkt Senden Sie Ihre rechtlichen Fragen an unsere Expertin Annina Meyer-Vögeli

Angst vor Schulden beim Erben: Wie gehe ich vor?

Immer wieder wissen hinterbliebene Erben nicht, ob ihr verstorbener Verwandter Schulden hinterlassen hat. In ihrer verständlichen Angst vor allfälligen Schulden fragen sie sich häufig, wie sie das in Erfahrung bringen können und wie sie sich schützen können.

Als auf Erbrecht spezialisierte Rechtsanwältin rate ich in solchen Fällen stets: Wichtig ist vor allem, dass Sie rasch handeln und sich informieren. Das Schweizer Erbrecht bietet nämlich wirksame Schutzmechanismen, die man aber schnell ergreifen muss.

Wenn unklar ist, ob Schulden bestehen, ist das sogenannte öffentliche Inventar am wichtigsten. Es bietet den wirksamsten Schutz, ist aber zeitlich beson-

ders heikel: Sie müssen dieses bei der zuständigen Behörde innert eines Monats seit Kenntnis des Todes (falls Sie gesetzliche Erbin sind) beziehungsweise ab Eröffnung eines allfälligen Testaments (falls Sie eingesetzte Erbin sind) verlangen. Gestützt auf einen öffentlichen Rechnungsruf, Angaben aus öffentlichen Büchern und Papieren sowie Angaben der Erben erstellt die Behörde ein (kostenpflichtiges) Inventar. Innert eines weiteren Monats müssen die Erben endgültig entscheiden: Erbschaft vorbehaltlos annehmen, Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen, amtliche Liquidation verlangen oder ausschlagen. Nimmt man die Erbschaft «unter öffentlichem Inventar» an, gehen nur die im

Inventar verzeichneten Schulden und Vermögenswerte auf die Erben über.

Haben Sie die Frist für das öffentliche Inventar verpasst oder erscheint der Nachlass klar überschuldet, bleibt die Ausschlagung eine wichtige Option: Innert dreier Monate seit Kenntnis des Todes (falls Sie gesetzliche Erbin sind) beziehungsweise ab Eröffnung eines allfälligen Testaments (falls Sie eingesetzte Erbin sind) können Sie die Ausschlagungserklärung abgeben. Achtung: Die Ausschlagungserklärung ist grundsätzlich unwiderruflich! Schlägt man eine Erbschaft aus, so entfällt die Erbenstellung sogar rückwirkend auf den Todeszeitpunkt, das heisst, man ist gar nie Erbe geworden. Damit verliert man



Annina Meyer-Vögeli

Dr. iur. Rechtsanwältin Annina Meyer-Vögeli ist Schaffhauserin «durch und durch» und auf Vermögens- und Erbrecht spezialisiert. Sie führt in Schaffhausen eine eigene Kanzlei.

jeden Vermögensanspruch, ist dafür aber vollständig vor Schulden geschützt.

Bei deutlicher Überschuldung und/oder sehr unübersichtlichem Nachlassvermögen können Sie auch eine amtliche Liquidation verlangen. Dies setzt jedoch die Zustimmung aller Miterben und ein Begehren innert dreier Monate voraus. Bei der (kostenpflichtigen) amtlichen Liquidation wickelt die zuständige Behörde den ganzen Nachlass ab und händigt den Erben einen allfälligen Aktivenüberschuss aus. Bleibt kein Aktivenüberschuss, ordnet das Konkursgericht die konkursamtliche Liquidation an.

Ganz wichtig: Unternehmen Sie bis zum Entscheid über die An-

nahme der Erbschaft nichts, was als Annahme der Erbschaft gelten könnte – etwa Gegenstände entsorgen, an sich nehmen oder verkaufen. Passen Sie selbst beim Räumen des Altersheimzimmers auf, und beschränken Sie Ihre Handlungen auf die blosse Verwaltung der Erbschaft.

Zur Person

Meyer-Vögeli hat in Zürich Jura studiert, in ihrer Doktorarbeit widmete sie sich dem Schweizer Erbrecht. Nach ihrem Abschluss war sie als Rechtsanwältin in Zürich tätig, im Frühling 2025 hat sie sich selbständig gemacht. Fragen, die anonymisiert von Annina Meyer-Vögeli in den SN oder online beantwortet werden können, sind zu richten an: recht@shn.ch